

- 26 Öffentliche Ausschreibung, VOB/A**
- 27 Bekanntmachung über den Verkauf von zwei städtischen Grundstücken**
- 28 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament am 26. Mai 2019**
- 29 Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses und der Genehmigung der 152. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandstraße-Süd“**
- 30 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Re-56 Sandstraße / Grünewaldstraße“**

26 Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Name **Stadt Langenfeld Rhld. - ZVS**
Straße **Konrad-Adenauer-Platz 1**
PLZ, Ort **40764 Langenfeld**
Telefon **+49 2173/794-1250** Fax **+49 2173/794-91255**
E-Mail **vergabestelle@langenfeld.de** Internet
- b) Vergabeverfahren **Öffentliche Ausschreibung, VOB/A**
Vergabenummer **19-030-e**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
Es werden elektronische Angebote akzeptiert: Ohne elektronische Signatur (Textform), mit fortgeschrittener/m elektronischer/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m elektronischer/m Signatur/Siegel Elektronische Angebote können eingereicht werden über "Vergabemarktplatz NRW RL" (<https://www.vmprheinland.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6LYYZ>). Bekanntmachungs-ID: CXS0Y6LYYZ
- d) Art des Auftrags
 Ausführung von Bauleistungen
 Planung u. Ausführung von Bauleistungen
 Bauleistungen durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)
- e) Ort der Ausführung **40764 Langenfeld**
- f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose
Art der Leistung: **Im Industriegebiet "Am Solpert" neben dem Wendebereich der Felix-Wankel-Straße, soll ein provisorischer Parkplatz für die ansässigen Firmen mit 45 Stellflächen entstehen. Das Gelände ist bisher unbebaut. Der Parkplatz wird mit einer Tragdeckschicht (c. 1200 m2) asphaltiert, die Parkplätze werden markiert.**
Umfang der Leistung: **Im Industriegebiet "Am Solpert" neben dem Wendebereich der Felix-Wankel-Straße, soll ein provisorischer Parkplatz für die ansässigen Firmen mit 45 Stellflächen entstehen. Das Gelände ist bisher unbebaut. Der Parkplatz wird mit einer Tragdeckschicht (c. 1200 m2) asphaltiert, die Parkplätze werden markiert.**
- g) Angabe über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden
Zweck der baulichen Anlage
Zweck des Auftrags
- h) Aufteilung in Lose nein
Ja, Angebote sind möglich nur für ein Los
 für ein oder mehrere Lose
 nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
(Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)
- i) Ausführungsfristen
 Beginn der Ausführung: **10.05.2019**
 Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: **08.06.2019**
 weitere Fristen
- j) Nebenangebote
 zugelassen

- nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
 nicht zugelassen

k) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen

Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.

Online-Plattform "Vergabemarktplatz NRW RL"

(<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6LYYZ/documents>)

Auskunftserteilung über Vergabeunterlagen
und Anschreiben bis

18.04.2019

n) Ablauf der Angebotsfrist am 26.04.2019 um 10:30 Uhr

o) Anschrift, an die Angebote zu richten sind Vergabestelle, siehe a)

"Vergabemarktplatz NRW RL" (<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6LYYZ>)

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch;

q) Eröffnungstermin am 26.04.2019 um 10:30 Uhr

Ort Rathaus, Zimmer 350, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld

Personen, die bei der

Eröffnung anwesend sein

Dürfen

Der Bieter oder ein/e von ihm Bevollmächtigte/r kann an der Eröffnung der Angebote teilnehmen.

r) geforderte Sicherheiten

s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind

t) Rechtsform der /Anforderung an Bietergemeinschaften

u) Nachweise zur Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt "Eigenerklärung zur Eignung" ist erhältlich

Online auf "Vergabemarktplatz NRW RL"

(<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6LYYZ/documents>) oder Vergabestelle, siehe a)

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen:

Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen

Persönliche Lage der Wirtschaftsteilnehmer

- Verzeichnis zum Nachunternehmereinsatz- falls zutreffend (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 233 VHB Bund
- zur Überprüfung der Eignung, Eigenerklärung (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 124 VHB Bund

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- zur Überprüfung der Einhaltung des Mindestlohngesetzes (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 522

Technische Leistungsfähigkeit

- zur Überprüfung der Teilnahme an einer Bietergemeinschaft (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 234 VHB Bund

Sonstige Unterlagen

- Angebotsschreiben (mittels Eigenerklärung vorzulegen): bei Angebotsabgabe in Papierform mit Unterschrift
- Leistungsverzeichnis (mittels Eigenerklärung vorzulegen): bepreist und ausgefüllt

Auf Anforderung der Vergabestelle vorzulegende Unterlagen

Persönliche Lage der Wirtschaftsteilnehmer

- zur fachlichen Überprüfung bei Einsatz von Nachunternehmern (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 235 VHB Bund

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen- falls zutreffend (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 236 VHB Bund

v) Ablauf der Bindefrist: 10.05.2019

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Name Kreis Mettmann - Der Landrat

Straße Düsseldorfer Str. 26

PLZ, Ort 40822 Mettmann

Telefon +49 2104/99-1441/1413

Fax +49 2104/99-4403

E-Mail

Internet

Sonstige Informationen für Bieter/Bewerber

Alle Informationen zum Vergabeverfahren entnehmen Sie bitte der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen.

27 Bekanntmachung über den Verkauf von zwei städtischen Grundstücken

Zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum beabsichtigt die Stadt Langenfeld zwei Baugrundstücke im Wege des Höchstgebotsverfahrens zu veräußern.

Die Veräußerung ist gebunden an die Auflage zur Realisierung von Sozialwohnungen (gem. der Richtlinien des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) und von preisgedämpftem Mietwohnungsbau.

Detailinformationen zu den Baugrundstücken sowie zum Verfahren und den Mindestgeboten werden ab dem 10.04.2019 unter www.langenfeld.de veröffentlicht.

28 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum 9. Europäischen Parlament für die Stadt Langenfeld Rhld.

wird in der Zeit vom 06.05.2019 bis 10.05.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Mo - Mi von 7:30 bis 17:00 Uhr

Do von 7:30 bis 19:00 Uhr

Fr von 7:30 bis 12:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Langenfeld Rhld., Konrad-Adenauer-Platz 1, Zimmer 303 (barrierefrei zu erreichen), 40764 Langenfeld

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10.05.2019 bis 12:00 Uhr, bei der Stadt Langenfeld Rhld., Konrad-Adenauer-Platz 1, Zimmer 303, 40764 Langenfeld, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Mettmann

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des Kreises Mettmann

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung bei Unionsbürger/innen nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 05.05.2019

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10.05.2019 versäumt hat,

- b) wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.05.2019, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Langenfeld Rhld., den 05.04.2019

Stadt Langenfeld Rhld.

Gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

29 Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses und der Genehmigung der 152. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandstraße-Süd“

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), sowie den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die in den derzeit gültigen Fassungen zur Anwendung kommen, hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 04.12.2018 für die 152. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandstraße-Süd“ den Feststellungsbeschluss gefasst.

Ziel der Planung ist die Umnutzung eines ca. 1,3 ha großen ehemaligen Gärtnerareals an der Sandstraße in Reusrath zu Wohnbauzwecken sowie die planungsrechtliche Sicherung der im Geltungsbereich liegenden bestehenden Bebauung an der Sandstraße und der Grünwaldstraße.

Mit Verfügung vom 02.04.2019, Az.: 35.02.01.01-21Lan-152-1548 hat die Bezirksregierung Düsseldorf die 152. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandstraße-Süd“ wie folgt genehmigt:

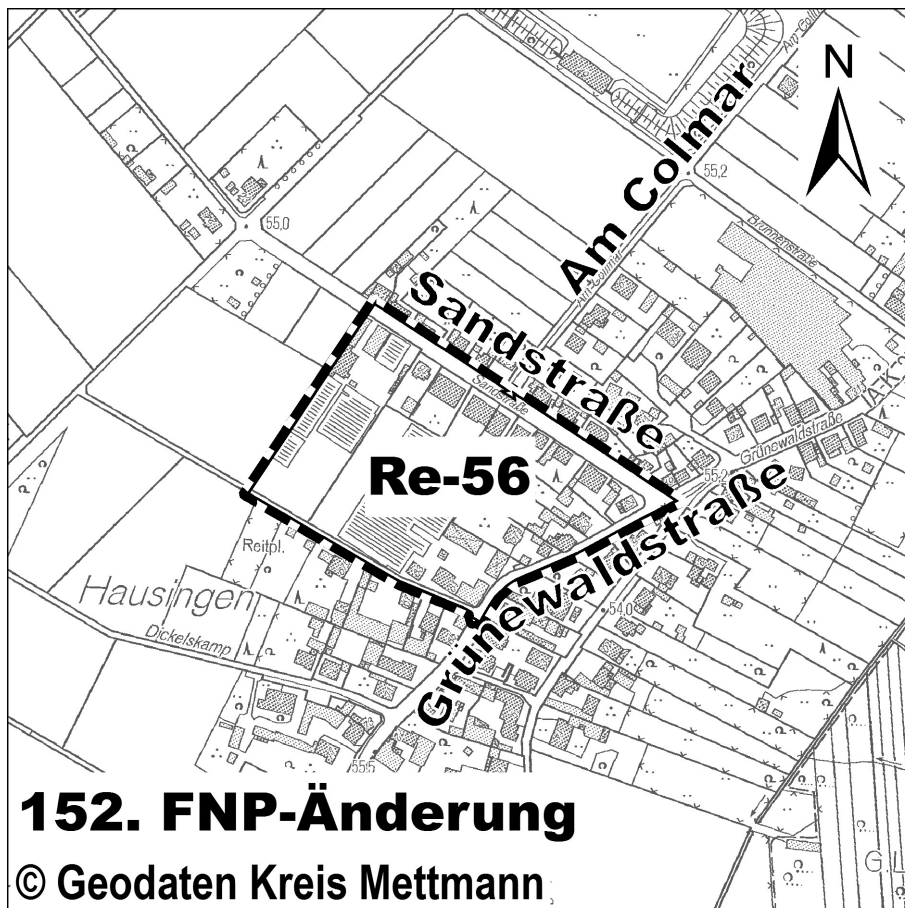
"Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Langenfeld am 04.12.2018 beschlossene 152. Änderung des Flächennutzungsplanes."

Gebietsbegrenzung 152. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandstraße-Süd“

- Im Norden: Die nördliche Grenze der Sandstraße (Flurstück 680, Flur 6); die Verlängerung des Flurstücks 680, Flur 6 bis zur Mitte der Grünewaldstraße (Flurstück 907, Flur 6);
- Im Osten: Die Mitte der Grünewaldstraße bestehend aus dem Flurstück 168, Flur 11; und dem Flurstück 907, Flur 6 bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der nördlichen Grenze der Sandstraße (Flurstück 680, Flur 6);
- Im Süden: Die südliche Grenze des Flurstücks 99, Flur 11; die südliche Grenze des Flurstücks 97, Flur 11; die südliche Grenze des Flurstücks 96, Flur 11; die Südgrenze des Flurstücks 97, Flur 11; eine Orthogonale zur nördlichen Grenze des Flurstücks 168, Flur 11 bis zur Straßenmitte der Grünewaldstraße (Flurstück 168 in der Flur 11);
- Im Westen: Die westliche Grenze des Flurstücks 584, Flur 6, die Verlängerung des Flurstücks 584, Flur 6 bis zur nördlichen Grenze der Sandstraße (Flurstück 680, Flur 6) sowie die Verlängerung des Flurstücks 584, Flur 6 bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 99, Flur 11.

Alle Flurstücke liegen in der Gemarkung Reusrath.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Die 152. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandstraße-Süd“ liegt zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ab sofort im Rathaus der Stadt Langenfeld, Rhld., Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Zimmer 286, Konrad-Adenauer-Platz 1, während der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht aus.

Ebenso können die im Bauleitplan genannten technischen Regelwerke (z.B. DIN-Normen) im Fachbereich 5, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld zu den Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden.

Die Dienststunden sind

Montag bis Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr;
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr;
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Über den Inhalt des v. g. Bauleitplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 152. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandstraße-Süd“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW beim Zustandekommen der 152. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandstraße-Süd“ kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der vorgenannte Bebauungsplan wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit werden die vom Rat der Stadt Langenfeld am 04.12.2018 beschlossene 152. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandstraße-Süd“ und deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf vom 02.04.2019 gem. § 6 BauGB in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld, Rhld, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise öffentlich bekannt gemacht.

Mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld wird die 152. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandstraße-Süd“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtswirksam.

Langenfeld Rhld., 08.04.2019

Gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

30 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Re-56 Sandstraße / Grünewaldstraße“

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die in den derzeit gültigen Fassungen zur Anwendung kommen, hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 04.12.2018 den Bebauungsplan „Re-56 Sandstraße / Grünewaldstraße“ als Satzung beschlossen.

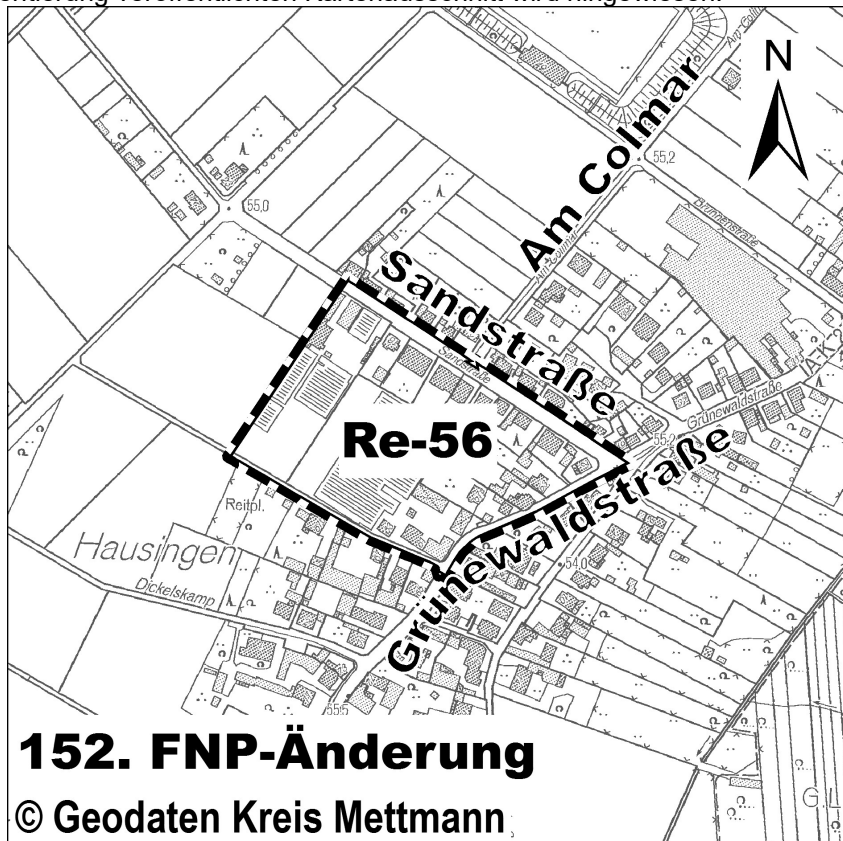
Ziel der Planung ist die Umnutzung eines ca. 1,3 ha großen ehemaligen Gärtneigeländes an der Sandstraße in Reusrath zu Wohnbauzwecken sowie die planungsrechtliche Sicherung der im Geltungsbereich liegenden bestehenden Bebauung an der Sandstraße und der Grünewaldstraße.

Gebietsbegrenzung des Bebauungsplanes „Re-56 Sandstraße / Grünewaldstraße“

- Im Norden: Die nördliche Grenze der Sandstraße (Flurstück 680, Flur 6); die Verlängerung des Flurstücks 680, Flur 6 bis zur Mitte der Grünewaldstraße (Flurstück 907, Flur 6);
- Im Osten: Die Mitte der Grünewaldstraße bestehend aus dem Flurstück 168, Flur 11; und dem Flurstück 907, Flur 6 bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der nördlichen Grenze der Sandstraße (Flurstück 680, Flur 6);
- Im Süden: Die südliche Grenze des Flurstücks 99, Flur 11; die südliche Grenze des Flurstücks 97, Flur 11; die südliche Grenze des Flurstücks 96, Flur 11; die Südgrenze des Flurstücks 97, Flur 11; eine Orthogonale zur nördlichen Grenze des Flurstücks 168, Flur 11 bis zur Straßenmitte der Grünewaldstraße (Flurstück 168 in der Flur 11);
- Im Westen: Die westliche Grenze des Flurstücks 584, Flur 6, die Verlängerung des Flurstücks 584, Flur 6 bis zur nördlichen Grenze der Sandstraße (Flurstück 680, Flur 6) sowie die Verlängerung des Flurstücks 584, Flur 6 bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 99, Flur 11.

Alle Flurstücke liegen in der Gemarkung Reusrath.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Der Bebauungsplan „Re-56 Sandstraße / Grünewaldstraße“ liegt zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ab sofort im Rathaus der Stadt Langenfeld, Rhld., Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Zimmer 286, Konrad-Adenauer-Platz 1, während der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht aus.

Ebenso können die im Bauleitplan genannten technischen Regelwerke (z.B. DIN-Normen) im Fachbereich 5, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld zu den Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden.

Die Dienststunden sind

Montag bis Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr;
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr;
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Über den Inhalt des v. g. Bauleitplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplanes „Re-56 Sandstraße / Grünewaldstraße“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW beim Zustandekommen des Bebauungsplanes „Re-56 Sandstraße / Grünewaldstraße“ kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) der vorgenannte Bebauungsplan wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit werden der vom Rat der Stadt Langenfeld am 04.12.2018 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Re-56 Sandstraße / Grünewaldstraße“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 4 und 41 Abs. 1, Buchstabe "f" GO NRW und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld, Rhld., öffentlich bekannt gemacht.

Mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld tritt der Bebauungsplan „Re-56 Sandstraße / Grünewaldstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Langenfeld Rhld., 08.04.2019

Gez.

Frank Schneider

Bürgermeister